

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Martina Bunge, Petra Pau, Jens Petermann und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/6210 –

### Anerkennung jüdischer Überlebender aus Nachfolgestaaten der Sowjetunion als Verfolgte des Holocaust

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1991 haben Menschen jüdischen Glaubens sowie ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion die Möglichkeit, in die Bundesrepublik Deutschland überzusiedeln.

Die Lage älterer Menschen, die den Holocaust überlebt haben, wirft jedoch eine Reihe sozial- und aufenthaltsrechtlicher sowie politischer Fragen auf. Dies gilt insbesondere für Zuwanderer aus den Nicht-EU-Staaten Russland und Ukraine, die Hauptherkunftsländer jüdischer Zuwanderer sind.

Trotz ihres unbezweifelbar schweren Verfolgungsschicksals werden die Holocaustüberlebenden in der Regel nicht als Verfolgte des NS-Regimes anerkannt, weil die hierfür einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. So sah das Bundesentschädigungsgesetz eine Fristbegrenzung für Anträge bis 1969 vor, welche die hier in Frage kommenden Personen kaum einhalten konnten.

In Konsequenz daraus erhalten die jüdischen Überlebenden keine Opferrenten, sondern – bei Bedürftigkeit – Sozialhilfe in Form der Grundsicherung im Alter.

Interessenverbände der Betroffenen berichten, dass damit zahlreiche Beschränkungen einhergehen. Der Vizepräsident der Bundesassoziation Deutschlands Holocaustüberlebender – jüdischer Immigranten aus den postsowjetischen Staaten, Alexander Popov, hat in einem Vortrag vom November 2009 einige „wesentliche ungelöste sozialrechtliche Probleme“ beschrieben und ihre Abhilfe eingefordert.

So unterlägen auch die Holocaustüberlebenden einer regelmäßig durch die Sozialbehörden vorzunehmenden Bedürftigkeitsprüfung. Den Betroffenen bleibe es verwehrt, größere Summen anzusparen, da selbst die humanitären Kompensationszahlungen der Jewish Claims Conference (JCC) auf das „Schonvermögen“ angerechnet würden. Im Todesfall rechneten die Sozialämter das Vermögen aus Zahlungen der JCC ebenfalls als nicht geschütztes

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. Juni 2011 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Vermögen bei den Witwen bzw. Witwern an. Die Reisefreiheit sei eingeschränkt, da die Geldauszahlungen in mehreren Bundesländern bei mehrwöchiger Abwesenheit – etwa bei Besuchen in der postsowjetischen Heimat – eingestellt würden. Die Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen in ihre alte Heimat wird den Betroffenen so eminent erschwert.

Probleme wirft auch der aufenthaltsrechtliche Status der Betroffenen auf, denn die erteilte Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis kann mit wohnsitzbeschränkenden Auflagen versehen werden. Die Überlebenden können demzufolge ihren Wohnsitz nicht frei wählen – und beispielsweise zu bereits in Deutschland lebenden Verwandten ziehen – sondern sind auf Ermessensentscheidungen der Behörden angewiesen.

Auf Ebene der Bundesländer wird der von der Bundesassoziation eingeforderte Nachbesserungsbedarf mittlerweile ebenfalls gesehen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. April 2011 auf Initiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jüdische Holocaustüberlebende aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion einen eigenständigen Rentenanspruch erhalten, der die Leistungen der Grundsicherung im Alter nicht unterschreitet. Außerdem sollen sie explizit als NS-Verfolgte anerkannt werden (Bundestratsdrucksache 787/10).

Angesicht des hohen Alters der Betroffenen ist aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. hoher Eilbedarf bei der Verbesserung der Situation der Holocaustüberlebenden gegeben.

1. Welche Position hat die Bundesregierung generell zur beschriebenen Problematik?

(Vorbemerkung und Antwort auf Frage 1)

Deutschland nimmt seit 1991 vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus Juden und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.

Maßgeblich hierfür war auch die Überlegung, durch Zuwanderung neuer Mitglieder die jüdischen Gemeinden in Deutschland zu stärken.

Seit Beginn der geregelten Aufnahme sind mehr als 200 000 Personen (einschließlich der Familienangehörigen) nach Deutschland gekommen. Die deutsche jüdische Gemeinschaft ist heute die drittgrößte Europas (mehr als 100 Gemeinden mit über 100 000 Mitgliedern). Sie hat sich damit seit 1988 ungefähr vervierfacht (1988: 27 000). Knapp 90 Prozent der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.

Dieses Wachstum und Wiederaufblühen des jüdischen Lebens ist ein Vertrauensbeweis für Deutschland. Die Juden aus der ehemaligen Sowjetunion haben Deutschland mit ihrer Zuwanderungsentscheidung wieder eine Chance auf ein reiches und sichtbares religiöses und kulturelles jüdisches Leben gegeben.

Die Aufnahme erfolgte zunächst auf Grundlage eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991. Nach den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) von Dezember 2004, Juni 2005 und November 2005 haben Bund und Länder das Aufnahmeverfahren im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Union progressiver Juden in Deutschland e. V. neu geregelt.

Die notwendigen rechtlichen Grundlagen wurden in § 23 Absatz 2 und § 75 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geschaffen und sind am 24. Mai 2007 in Kraft getreten. Eine vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassene Anordnung (AO) setzt die IMK-Beschlüsse um und regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufnahmezusagen an jüdische

Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion. Die Aufnahmezusage wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilt.

Im Rahmen und für die Zwecke des Aufnahmeverfahrens wird bei Personen, die vor dem 1. Januar 1945 geboren wurden, die nationalsozialistische Verfolgung widerleglich vermutet (vgl. I Nummer 3 AO).

Nach der Einreise erhalten die Zuwanderer ihre Aufenthaltstitel von den zuständigen Behörden der Länder. Die Zuwanderer haben uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Mit dem geplanten Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wird auch für diesen Personenkreis künftig die Suche nach einer adäquaten Beschäftigung erleichtert.

Soweit sie nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können, erhalten die Zuwanderer Leistungen nach den Vorschriften des SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt u. a. voraus, dass entsprechende Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind.

Ein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland besteht grundsätzlich nur in der Höhe, in der in Deutschland Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind. Abweichend von diesem Grundsatz ermöglicht das Fremdrentengesetz (FRG) für einen bestimmten Personenkreis auch die Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten in der deutschen Rentenversicherung. Dieser Personenkreis steht im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg und seinen Folgen und umfasst daher in erster Linie anerkannte Vertriebene, Spätaussiedler und NS-Verfolgte mit Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Jüdische Zuwanderer aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion haben, wenn sie nicht zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehören, keine Ansprüche nach dem FRG.

Personen, die nach Deutschland zuwandern, erwerben unabhängig vom Grund ihrer Zuwanderung in Deutschland einen Rentenanspruch, indem sie Beiträge zur deutschen gesetzliche Rentenversicherung zahlen. Je später im Leben sie nach Deutschland zugewandert sind, desto weniger Zeit bleibt naturgemäß, um einen deutschen Rentenanspruch aufzubauen. Es ist daher verständlich, dass die Zuwanderer auch aus den Arbeitsjahren in ihren Herkunftsgebieten eine Rente erhalten möchten. Einen solchen Rentenanspruch können sie jedoch grundsätzlich nur bei dem Rentenversicherungsträger geltend machen, zu dem auch die Beiträge entrichtet worden sind, das heißt, in ihrem Herkunftsland.

Beziehen jüdische Zuwanderer im Alter ergänzend zu ihrem Renteneinkommen Leistungen der Grundsicherung, dann sehen die Regelungen des SGB XII vor, das aus angesparten Beihilfen der Jewish Claims Conference bestehende Vermögen von der Anrechnung auszunehmen. Eine ausdrückliche gesetzliche Anrechnungsfreiheit von angesparten Beihilfen der Jewish Claims Conference als Vermögen enthält das SGB XII für die Sozialhilfe zwar nicht. Das schließt aber nicht aus, den Grund für die Nichtberücksichtigung dieser Entschädigungsleistungen als Einkommen auch im Rahmen des Vermögenseinsatzes durchgreifen zu lassen, weil diese Entschädigungsleistungen als angespartes Vermögen den gleichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wie die Beihilfen als Einkommen. Müsste der Betroffene die von ihm angesparte Entschädigungsleistung zur Deckung seines Sozialhilfebedarfs einsetzen, stünde sie ihm nicht mehr zu den Zwecken zur Verfügung, für die sie bestimmt ist, nämlich zum angemessenen Ausgleich des zugefügten immateriellen Schadens und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.

Im Übrigen hat der Bundesgesetzgeber ausdrücklich sichergestellt, dass der Kostenersatz durch die Erben des verstorbenen Leistungsberechtigten für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII nicht gilt.

2. Hat sie sich bereits mit dem Antrag des Bundesrates befasst?
  - a) Wenn ja, wie will sie sich zu diesem Antrag verhalten, und bis wann wird sie ggf. einen Gesetzentwurf vorlegen?
  - b) Wenn nein, bis wann will sie sich damit befassen, und bis wann wird sie voraussichtlich eine Position eingenommen haben?

Die Bundesregierung prüft derzeit die Entschließung des Bundesrats vom 15. April 2011 „Rente statt Sozialhilfe – Verbesserung des sozialrechtlichen Status für in Deutschland lebende jüdische Holocaustüberlebende aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion“ und wird dazu schriftlich Stellung nehmen. Ein konkreter Termin für die Stellungnahme lässt sich noch nicht absehen.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der von der Bundesassoziation beklagten Reisebeschränkungen (Einstellung der Zahlungen bei mehrwöchiger Auslandsabwesenheit), denen manche Holocaustüberlebende unterliegen?
  - a) In welchen Bundesländern gibt es einschlägige Regelungen?
  - b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anwendung dieser Regelungen?
  - c) Welchen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung hierzu und inwiefern plant sie entsprechende Initiativen?

In Deutschland lebende jüdische Überlebende des Holocaust aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion haben, sofern sie entweder dauerhaft voll erwerbsgemindert oder 65 Jahre und älter und zugleich hilfebedürftig sind, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Eine Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII setzt zudem einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus. Dieser liegt vor, wenn nach den Umständen erkennbar ist, dass jemand an einem Ort nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Absatz 3 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Eine eigene Wohnung ist regelmäßig ein ausschlaggebendes Indiz für den gewöhnlichen Aufenthaltsort. Da es bei der Entscheidung über den gewöhnlichen Aufenthaltsort oftmals auf die Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles ankommt, gibt es seitens des Bundesgesetzgebers keine genaueren Vorgaben, etwa zum zeitlichen Umfang einer für erforderlich gehaltenen Anwesenheitsdauer am beziehungsweise einer zulässigen Abwesenheitsdauer vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Somit ist gewährleistet, dass sich auch Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, bei entsprechenden finanziellen Möglichkeiten (Ansparsbetrag oder Finanzierung durch Dritte) für einen begrenzten Zeitraum auch im Ausland aufhalten können. Meist wird dabei als Anhaltspunkt von der für einen Urlaub gewöhnlich anzusetzenden Dauer ausgegangen.

Da das Sozialhilferecht nach dem SGB XII von den Trägern der Sozialhilfe als eigene Aufgabe ausgeführt wird, haben diese in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens unter anderem darüber zu entscheiden, welche Aufenthaltsdauer im Ausland unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles als angemessen anzusehen ist.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass es keine speziellen Regelungen im Vierten Kapitel SGB XII für jüdische Überlebende des Holocaust aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gibt, weil bei der Leistungsberechtigung nicht nach Herkunft oder ähnlichen Kriterien differenziert wird. Die Herkunft kann aber bei der Ermessensentscheidung über die Dauer eines Aufenthalts im Herkunftsland ein relevantes Kriterium darstellen. Leistungsberechtigten ist deshalb zu empfehlen, vor Antritt einer Auslandsreise mit dem für sie zuständigen Träger der Sozialhilfe zu klären, bis zu welcher Dauer eines Aufenthalts im Ausland die Leistungsberechtigung weiter besteht.

Landesrechtliche Regelungen zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts und die zulässige Dauer der Abwesenheit sind der Bundesregierung nicht bekannt. Aus Sicht der Bundesregierung besteht hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthalts im Vierten Kapitel SGB XII kein Änderungsbedarf.

4. In welchem Umfang wird nach Kenntnis der Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den zugewanderten Holocaustüberlebenden wohnsitzbeschränkende Auflagen zu erteilen?

Jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland werden nach dem so genannten Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Wünsche der Zuwanderer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Nach der Einreise erteilen die zuständigen Ausländerbehörden einen Aufenthaltstitel, der dem Beschluss der IMK vom 18. November 2005 (Teil 1 Ziff. II Nr. 3) entsprechend grundsätzlich mit einer Auflage <Wohnsitznahme Land/Gemeinde> versehen wird. Mit der Auflage soll eine annähernd gleichmäßige Aufteilung der finanziellen Lasten auf die aufnehmenden Länder und Kommunen erreicht werden.

Die Auflage wird aufgehoben, wenn der Zuwanderer seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestreiten kann. Von der Wohnsitzauflage kann im Falle der Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung und bei hochbetagten oder pflegebedürftigen Personen, wenn diese ihren Wohnsitz zu Verwandten verlegen wollen, abgesehen werden. Entscheidend ist hier die Zustimmung der zuständigen Behörden, in deren Bereich der Umzug erfolgen soll. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die ausländerrechtliche Auflage der Wohnsitzbeschränkung berührt nicht das Recht, sich frei in Deutschland zu bewegen.

Über die Anzahl wohnsitzbeschränkender Auflagen für jüdische Zuwanderer wird keine Statistik geführt.

5. Warum erhalten Familienangehörige der übersiedlungsberechtigten jüdischen Zuwanderer zunächst nur eine Aufenthalts- und keine Niederlassungserlaubnis?

Die nach § 23 Absatz 2 AufenthG aufgenommenen Personen erhalten entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis. Der Beschluss der IMK vom 18. November 2005 Teil 3 Nummer 1 sieht vor, dass aufgenommene Familienangehörige, die nicht selbst die Voraussetzungen für die Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, zunächst eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Entsprechend den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes besteht für diese Personen später die Möglichkeit eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten.

6. Was konkret steht der pauschalen Anerkennung der Holocaustüberlebenden als NS-Verfolgte entgegen?

Eine allgemeine Anerkennung als „NS-Verfolgter“ ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ob jemand als „Opfer des Nationalsozialismus“ anzusehen ist, ist im Rahmen der jeweils einschlägigen Gesetze durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.

Sofern jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion Opfer von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen geworden sind, können sie als NS-Verfolgte die heute noch zugänglichen Entschädigungsleistungen – insbesondere Beihilfen der Jewish Claims Conference – erhalten. Die Schaffung einer neuen Entschädigungsregelung durch den Bund, für die das Bundesministerium der Finanzen zuständig wäre, ist daher weder sachlich geboten noch haushaltsrechtlich sinnvoll. Es bleibt den Bundesländern jedoch freigestellt, im Rahmen der zum Teil vorhandenen Härterege-lungen für NS-Opfer zusätzliche Leistungen für diesen Personenkreis vorzusehen.

7. Wie viele jüdische Holocaustüberlebende sind seit 1991 nach Erkenntnissen (ggf. Schätzungen) der Bundesregierung aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen (bitte für die Zeiträume 1991 bis 2005 und 2006 bis 2010 ausweisen)?

Im Rahmen und für Zwecke des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer werden der Beschlusslage der IMK zufolge Personen, die vor dem 1. Januar 1945 geboren wurden, widerleglich als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung behandelt. Die Bundesregierung hat jedoch keine Informationen darüber, wie viele der seit Beginn der Aufnahme jüdischer Zuwanderer eingereisten Personen vor dem 1. Januar 1945 geboren sind.

Die Einreise der Zuwanderer wurde von den bis zur Neuregelung des Aufnahmeverfahrens 2005 zuständigen Ländern nur zahlenmäßig erfasst und gemeldet. Erst für die Antragsbearbeitung nach der Übertragung des Aufnahmeverfahrens auf das BAMF liegen für die positiv entschiedenen Anträge entsprechende Angaben (Alter, jüdische Nationalität) vor. Das BAMF hat seitdem (Stand: 16. Juni 2011) für 3 809 Personen Aufnahmezusagen erteilt. Davon waren 1 199 Personen vor dem 1. Januar 1945 geboren und zugleich als Personen jüdischer Nationalität selbst antragsberechtigt.

Überträgt man diese Zahlenverhältnisse auf die seit 1991 im geordneten Verfahren eingereisten 204 000 jüdischen Zuwanderer, ergibt sich, dass etwa ein Drittel selbst antragsberechtigt sind und vor dem 1. Januar 1945 geboren wurden. Mithin sind nach vorsichtigen Schätzungen ca. 50 000 bis 65 000 vor 1945 geborene Juden im Rahmen der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland eingereist.

Allerdings ist bei diesen Personen nicht bekannt, ob sie weiter- oder zurückgewandert oder etwa bereits verstorben sind.

8. In wie vielen Fällen und in welchem Prozentsatz wurde bei der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die Gesamtheit der jüdischen Zuwanderer (nicht nur der NS-Opfer) sowie ihrer Familienangehörigen aus den nicht der EU zugehörigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion vom (seit 2006 erforderlichen) Nachweis deutscher Sprachkenntnisse und einer absehbar eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abgesehen (bitte nach Jahren differenzieren)?

Die Gründe für die Erteilung bzw. die Ablehnung einer Aufnahmezusage werden in der Statistik nicht erfasst. Ebenso wenig werden die Fälle erfasst bei

denen vom Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse oder einer absehbar eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen wird.

Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird vom Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und der absehbar eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abgesehen.

9. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status erhielten die zugewanderten Holocaustüberlebenden (bitte nach Jahren differenzieren), welchen Status haben sie aktuell und was ist über die Zahl der Einbürgerungen der Betroffenen bekannt?

Selbst antragsberechtigte jüdische Zuwanderer erhalten unabhängig davon, ob sie vor 1945 geboren sind, eine Niederlassungserlaubnis. Für Personen, die vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen (HumHAG – sog. Kontingentflüchtlingengesetz) aufgenommen wurden, gilt die erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nach § 101 Absatz 1 Satz 2 zweite Alternative AufenthG als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG fort.

Eine Statistik der Einreise, differenziert nach selbst antragsberechtigten jüdischen Zuwanderern und ihren mitreisenden Familienangehörigen, wird nicht geführt. Ebenso wird der Verbleib der Zuwanderer und ihr aktueller Aufenthaltstitel nicht gesondert erfasst.

Auch die Zahl der Einbürgerungen von zugewanderten Holocaust-Überlebenden wird statistisch nicht erfasst.

10. Welche Kriterien gelten derzeit für die Bewilligung von Kompensationszahlungen durch die JCC?
  - a) Inwiefern gilt dabei heute noch das Kriterium einer mindestens sechsmonatigen Inhaftierung in einem Konzentrationslager oder eines 18-monatigen Aufenthaltes im Ghetto bzw. in einem Versteck auf okkupiertem Territorium?
  - b) Inwiefern hält die Bundesregierung es für angebracht, auf das vorgenannte Kriterium zu verzichten und den Fakt der Inhaftierung bzw. des Aufenthaltes in einem Ghetto oder einem Versteck an sich als ausreichend für die Gewährung von Kompensationszahlungen anzuerkennen, aufgrund der Tatsache, dass Jüdinnen und Juden unter deutscher Besatzung generell einem alltäglichen Todesrisiko ausgesetzt waren, auch außerhalb von Ghettos usw. sowie der Tatsache, dass in manchen Gebieten der Sowjetunion die deutsche Besatzungsherrschaft weniger als sechs Monate dauerte, und welche Initiativen will sie ergreifen, um im Einvernehmen mit der JCC das genannte Kriterium zu ändern bzw. aufzugeben (bitte begründen)?

Jüdische Verfolgte können heute noch nach den „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ vom 3. Oktober 1980 in Verbindung mit dem Artikel-2-Abkommen einmalige oder laufende Beihilfen erhalten. Die Richtlinien sehen ausschließlich Zuwendungen an Verfolgte vor, die ein eigenes schweres Verfolgungsschicksal erlitten haben.

Die Voraussetzungen des Artikel-2-Abkommens (sechsmonatige Inhaftierung in einem Konzentrationslager oder 18-monatiger Aufenthalt in einem Ghetto bzw. 18 Monate Leben im Versteck oder unter falscher Identität) gelten nach wie vor. Eine Änderung des Abkommens ist nicht beabsichtigt.

11. Inwiefern unterliegen jüdische Holocaustüberlebende, die vor 1991 in die Bundesrepublik Deutschland oder die DDR eingewandert sind (sei es als politische Flüchtlinge, als Zuwanderer via Israel, als deutschstämmige Aussiedler etc.), ähnlichen Problemen wie den oben beschriebenen, und inwiefern sieht die Bundesregierung in dieser Frage Handlungsbedarf?

Die Unterstützung von Personen erfolgt einzelfallbezogen, entsprechend der geltenden Gesetzeslage. Die Bundesregierung verfügt über keine allgemeinen Erkenntnisse über jüdische Holocaustüberlebende, die bereits vor 1991 nach Deutschland eingewandert sind.

elektronische Vorab-Fassung\*